

Öffentliche Bekanntmachung über das

## **Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sowie die Wahlbekanntmachung für die Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden am 1. September 2024**

Gemäß § 18 Abs. 2 und § 22 der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates vom 24. Januar 2019, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt 06/2019 am 7. Februar 2019, wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten des Integrations- und Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden wird in der Zeit

**vom 12. August 2024 bis zum 16. August 2024  
Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 18 Uhr**

im Briefwahlbüro (Theaterstraße 11, Raum I/100, 01067 Dresden – barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13) zur Einsichtnahme für jede wahlberechtigte Person in elektronischer Form bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 12. August bis spätestens 16. August 2024, Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr im Briefwahlbüro schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen und zu berichtigen. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

3. Die Integrations- und Ausländerbeiratswahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 11. August 2024 die Briefwahlunterlagen. Wer keine Briefwahlunterlagen erhalten

hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um sicher zu gehen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr keine Briefwahlunterlagen nebst Wahlschein bis zum 14. August 2024 zugestellt wurde, erfolgt durch die wahlberechtigte Person eine Rückmeldung per Telefon unter 488 5884 und per E-Mail an das wahlamt@dresden.de. Bis zum dritten Tage vor der Wahl, 29. August 2024, 12 Uhr können durch wahlberechtigte Personen Briefwahlunterlagen auf der Theaterstraße 6, 01067 Dresden, 2. Etage, Zimmer 237, beantragt werden. Der Wahlbriefumschlag sollte spätestens bis zum 29. August 2024 mit der Deutschen Post verschickt werden, damit der Stimmzettel am 1. September 2024 ausgezählt werden kann.

5. Jede wahlberechtigte Person erhält die Briefwahlunterlagen (grauer Briefumschlag mit Aufdruck „Briefwahlunterlagen-postal vote forms“) zugesandt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- einer amtlichen Wahlbenachrichtigung
- einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einem amtlichen weißen Stimmzettel
- einem amtlichen blauen Wahlbriefumschlag (auf ihm ist die Anschrift aufgedruckt, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist)
- einem amtlichen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung an Eides statt (Erklärung der Wählerin und des Wählers, dass sie und er die Stimme selbst abgegeben hat, und der Hilfsperson, dass sie und er den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin und des Wählers gekennzeichnet hat)
- einem mehrsprachigen Merkblatt für die Briefwahl
- einem mehrsprachigen Informationsblatt zur Integrations- und Ausländerbeiratswahl

Der gekennzeichnete Stimmzettel wird in den weißen Stimmzettelumschlag gelegt und verschlossen.

Hinweis: Bitte legen Sie den Wahlschein nicht in den Stimmzettelumschlag!

Unterschreiben Sie persönlich die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit Datumsangabe auf der Rückseite des Wahlscheines.

Den Wahlschein vom blauen Wahlbriefumschlag abtrennen und zusammen mit dem weißen kleinen Stimmzettelumschlag und der Ver-

sicherung an Eides statt in den blauen Wahlbriefumschlag stecken. Den Wahlbriefumschlag danach verschließen.

Die wahlberechtigte Person muss den Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 12 Uhr!** eingeht. Im Bereich der Deutschen Post AG ist die Absendung spätestens drei Werktage (Donnerstag, 29. August 2024) vor der Wahl erforderlich.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform für die Wählerinnen und Wähler unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben und in den silbernen Briefkasten am Eingang Rathaus Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden eingeworfen werden.

6. Bei der Integrations- und Ausländerwahl hat jede wahlberechtigte Person bis zu drei Stimmen. Gewählt wird mit dem amtlich hergestellten Stimmzettel.

Der Stimmzettel enthält

- a) die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit/Herkunftsland

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, deren Name auf dem Stimmzettel aufgeführt ist. Alle Wahlberechtigten können ihre Stimmen/n verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern geben (panaschieren) bzw. einer Bewerberin und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Man gibt dabei seine Stimme/n in der Weise ab, dass man auf dem Stimmzettel die Bewerberin und den Bewerber bzw. die Bewerberinnen und die Bewerber, denen man seine Stimme/n geben will, durch Ankreuzen und auf andere Weise kennzeichnet.

7. Die Wahlzeit endet am 1. September 2024 um 12 Uhr.

Im Anschluss findet die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich statt.

Die eingegangenen Wahlbriefe werden ab 10 Uhr zugelassen. Die Zulassung der Wahlbriefe ist öffentlich.

Es treten acht Briefwahlvorstände zusammen.

Auszählungsort ist der Mauersberger Saal, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden.

Die Auszählung ist öffentlich. Alle interessierten Personen haben Zutritt zum Auszählungsraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Jede und Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wahlberechtigte, die nicht schreiben und lesen können und wegen körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

9. Wer unbefugt wählt und sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herabeführt und das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der und des Wahlberechtigten und ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der und des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dresden, 24. Juli 2024

Osman Fattah  
Wahlleiter

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)